



Infobrief

„EUR 300,00 Energiepreispauschale“

Die Bundesregierung möchte die hohen Energiepreise durch eine einmalige Energiepreispauschale ausgleichen.

Die Auszahlung wird durch die Lohnabrechnung September 2022 erfolgen und beträgt je Arbeitnehmer:in EUR 300,00. Der Betrag ist lohnsteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei, das heißt, als Auszahlungsbetrag bleibt ein, um den persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers, gekürzter Betrag.

Damit die Arbeitgeber:innen nicht in Vorleistung gehen müssen, bekommen sie die Pauschale schon über die Lohnsteueranmeldung August 2022 erstattet. Bei Abgabe von vierteljährlichen Lohnsteueranmeldungen erfolgt die Verrechnung mit der Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal, bei jährlicher Abgabe mit der Jahresmeldung.

Bei kalenderjähriger Abgabe, kann der/die Arbeitgeber:in ganz auf die Auszahlung verzichten. Die Beschäftigten können dann die EUR 300,00 Energiepreispauschale über ihre Einkommensteuererklärung erhalten, müssen dazu aber bis 2023 warten und zudem eine Steuererklärung abgeben.

Die Auszahlung über die Lohnabrechnung darf an Arbeitnehmer:innen erfolgen, die

- zum 1. September 2022 in einem Dienstverhältnis angestellt sind
- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen
- in eine der Steuerklassen I bis V eingestuft sind
- als geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte angestellt sind
(+ Bescheinigung erstes Dienstverhältnis)



- Beschäftigte, mit ausschließlich steuerfreiem Arbeitslohn (z.B. Übungsleiter)
- Studierende im entgeltlichen Praktikum
- Beschäftigte in der passiven Phase der Altersteilzeit
- Beschäftigte mit Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. bei Mutterschutz, Elterngeldbezug, Kurzarbeit, Insolvenz)
- Freiwillige des Bundes- /Jugendfreiwilligendienstgesetz (§2 BFDG und §2 JFDG)
- Im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Grenzpendler oder Grenzgänger

Auszahlung über die Einkommensteuererklärung

Besteht ein Auszahlungsanspruch, aber zum 1. September 2022 kein Dienstverhältnis, kann die Auszahlung nur über eine Einkommensteuererklärung erfolgen.

Kein Anspruch auf die Energiepreispauschale besteht

jedoch für Rentner:innen und Pensionäre, die in 2022 keine weiteren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb (z.B. Photovoltaikanlage, die nicht als Liebhaberei geführt werden), selbständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus einer aktiven Beschäftigung erzielen. Auch Personen ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland erhalten keine Pauschale, ebenso wie beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler:innen. Empfänger von Arbeitslosengeld I sind auch nicht anspruchsberechtigt.

Auf der folgenden Seite finden Sie den Antrag Bestätigung des „ersten Dienstverhältnisses“ i. Z. m. der Energiepreispauschale

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.



Bestätigung des „ersten Dienstverhältnisses“ i. Z. m. der Energiepreispauschale

Hiermit bestätige ich _____ (Arbeitnehmer),
dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis
mit _____ (Arbeitgeber)
mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist.

Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -
ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Unterschrift (Arbeitnehmer)

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“